

Mag^a. Barbara Prammer

BUNDESMINISTERIN FÜR
f r a u e n
ANGELEGENHEITEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

GZ 101.480/11-VII/B/8/99

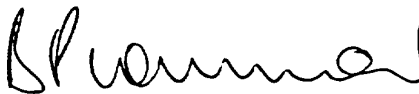
An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

ohne Ref.
Wien, am . Mai 1999

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über elektronische
Signaturen (Signaturgesetz -SigG)

In der Beilage wird die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
elektronische Signaturen (Signaturgesetz -SigG) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



BM Mag^a. Barbara Prammer

25 Beilagen

A 1014 Wien
Ballhausplatz 1

Tel +43 1 536 33 / 0
Fax +43 1 536 33 / 36
e-mail bmffpost@bmff.bka.bka.gv.at



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel.: (+43)-1-711 72/0
Telefax: (+43)-1-71172/4139
DVR: 0649856

Stellungnahme der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz zum Entwurf für ein Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG)

Aus verbraucherpolitischer Sicht wird der vorliegende Entwurf grundsätzlich begrüßt, da er das Vertrauen der VerbraucherInnen in das zuverlässige Funktionieren der offenen Netze, insbesondere vor dem Hintergrund des in Entwicklung begriffenen elektronischen Handels, zu stärken vermag. Nur mit höchsten Sicherheitsstandards im Hinblick auf die Authentifizierbarkeit und die Integrität von übermittelten Daten ist diese Zuverlässigkeit erreichbar.

Es wird für sinnvoll erachtet, dass sich der vorliegende Entwurf am Gemeinsamen Standpunkt der Richtlinie über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen orientiert. Wenngleich die endgültige Annahme und somit die rechtliche Verbindlichkeit der Richtlinie noch nicht gesichert ist, darf davon ausgegangen werden, dass sich der endgültige Richtlinienentwurf allenfalls geringfügig vom Gemeinsamen Standpunkt unterscheiden wird. Auch mit einem Scheitern der Verhandlungen ist nicht zu rechnen. Daher erscheint es auch sinnvoll, bereits in diesem Stadium das Gesetzesvorhaben zu verwirklichen.

Der vorliegende Entwurf wird positiv betrachtet. Dennoch bestehen die nachfolgenden Verbesserungs- und Änderungsvorschläge. Es wird ersucht, diese im endgültigen Text zu berücksichtigen.

Zu § 2 Z 1

Lediglich im Sinne der sprachlichen Klarstellung wird angeregt, Authentifizierung und Identitätsfeststellung nicht begrifflich zu vereinigen. In diesem Sinne erscheint es richtiger, wie folgt zu definieren:

„1. elektronische Signatur: elektronische Daten, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder mit diesen logisch verknüpft werden und die zu deren Authentifizierung, also der eindeutigen Zuordnung zum Signator, dienen.“

Zu den Erläuterungen zu § 3 Abs 1

Der Entwurf ist in diesem Punkte insoweit sehr zu begrüßen, als er eine weite, über das sogenannte offene Netze hinausgehende Anwendbarkeit der Vorschriften des Signaturgesetzes statuiert. Es sollte jedoch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass im Rahmen von Verbraucherverträgen die Privatautonomie, egal ob im Hinblick auf offene oder geschlossene Netze, ihre Grenze im bereits bestehenden zwingenden Recht findet. Als Beispiel sei an jene zu erwartenden Streitfälle zu denken, in denen Kreditinstitute danach trachten werden, das Risiko einer in Verwendung stehenden weniger sicheren Signaturtechnologie auf ihre KundInnen zu überwälzen.

Wenngleich in den Erläuterungen zu § 3 auf die „sonst bestehenden Schranken“ der Vertragsfreiheit bereits Bezug genommen wird, wird dringend ersucht, zur Klarstellung beispielhaft zu ergänzen, dass dazu auch die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zählen.

Zu § 4 Abs 2

Um VerbraucherInnen den Abschluss von riskanten Geschäften angemessen zu signalisieren und auf diese Weise vor unüberlegten Vereinbarungen zu warnen, wurde für bestimmte Rechtsgeschäfte das Formerfordernis der Schriftlichkeit verankert. Wie in den Erläuterungen angemerkt, bezieht sich dieses Erfordernis, neben der Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs. 2 ABGB) des weiteren auf die Begründung von Wohnungseigentum (§ 2 Abs. 2 Z. 1 WEG), den Abschluss eines befristeten Mietvertrags (§ 29 Abs. 1 Z. 3 MRG), den Bauträgervertrag (§ 3 Abs. 1 BTVG), den Wohnungsverbesserungsvertrag (§ 26d KSchG), für bestimmte Regelungen im Maklervertrag (§ 31 KSchG), aber - unbeschadet der Rechtswirksamkeit - auch für den Verbraucherkreditvertrag und den Verbrauchergirokontovertrag (§§ 33 und 34 BWG 1993) oder den Vertrag über das Abzahlungsgeschäft (§ 24 KSchG).

Das rechtspolitische Ziel bei diesen Bestimmungen ist die Warnung der KonsumentInnen. Diese kann auf elektronischem Weg derzeit nicht befriedigend erfüllt werden, weswegen die AutorInnen des Entwurfs auch die Bürgschaft in den Katalog von § 4 Abs 2 aufgenommen haben. Konsequenterweise sollten deshalb auch die anderen - oben angeführten - Rechtsgeschäfte in § 4 Abs 2 angeführt werden.

Es wird daher angeregt § 4 Abs 2 Z 4 wie folgt zu ändern: *„4. einer Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs 2 ABGB), einem Vertrag zur Begründung von Wohnungseigentum (§ 2 Abs. 2 Z. 1 WEG), einem befristeten Mietvertrag (§ 29 Abs. 1 Z. 3 MRG), einem Bauträgervertrag (§ 3 Abs. 1 BTVG), einem Wohnungsverbesserungsvertrag (§ 26d KSchG), den in § 31 KSchG bestimmten Vereinbarungen im Maklervertrag, einem Verbraucherkreditvertrag und einem Verbrauchergirokontovertrag (§§ 33 und 34 BWG 1993) und einem Vertrag über das Abzahlungsgeschäft (§ 24 KSchG).“*

Zu § 5 Abs 1 Z 3

Im Sinne der Kohärenz zu Z 2 sowie auch der Erläuterungen wird der Klarstellung halber dazu angeraten, die erforderliche Unverwechselbarkeit des Namens in gleicher Weise wie in Z 2 hervorstreichend, sodass § 5 Abs. 1 Z. 3 lauten würde:

„3. den Namen des Signators oder ein Pseudonym, das als solches bezeichnet sein muss, wobei die Unverwechselbarkeit des Namens oder des Pseudonyms sichergestellt sein muß,“

Zu § 6 Abs 6

Nach Ansicht der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz sollte der Passus „...ob und gegebenenfalls...“ im zweiten Satz des Absatzes 6 gestrichen werden. Es wird davon ausgegangen, daß jeder Zertifizierungsdiensteanbieter einen Verzeichnis- und einen Widerrufsdienst zu führen hat (siehe unten zu § 7).

Zu § 7

Wenngleich es aus verbraucherpolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist, dass VerbraucherInnen eine große Auswahl an Zertifikaten offenstehen, so sollten Zertifizierungsdiensteanbieter - auch wenn sie keine qualifizierten Zertifikate anbieten - einige grundlegende Kriterien erfüllen müssen. Daß jeder Zertifizierungsdiensteanbieter gewisse Grundkriterien erfüllen muß, ist auch aus Sicht des Verbraucherschutzes unumgänglich. Insbesondere muß ein Widerruf von nicht-qualifizierten Zertifikaten sichergestellt sein, da auch diese gewisse Rechtswirkungen auslösen (§ 3 Abs 2).

Es wird daher folgender Text für § 7 vorgeschlagen:

„Anforderungen an Zertifizierungsdiensteanbieter

§ 7. (1) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der Zertifikate ausstellt, hat

- 1. die erforderliche Zuverlässigkeit für die von ihm bereitgestellten Signatur- oder Zertifizierungsdienste aufzuweisen,*
- 2. den Betrieb eines schnellen und sicheren Verzeichnisdienstes sowie eines unverzüglichen und sicheren Widerrufsdienstes sicherzustellen,*
- 3. Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die Signaturerstellungsdaten der Signatoren weder vom Zertifizierungsdiensteanbieter noch von Dritten gespeichert oder kopiert werden können,*
- 4. die Signaturerstellungsdaten der Zertifizierungsdiensteanbieter vor unbefugtem Zugriff zu sichern,*
- 5. für die Signatur- und Zertifizierungsdienste sowie für die Erstellung und Speicherung von Zertifikaten vertrauenswürdige Systeme, Produkte und Verfahren, die vor Veränderungen geschützt sind und für die technische und kryptographische Sicherheit sorgen, zu verwenden.*

(2) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, hat zusätzlich

1.[...nachfolgend die Kriterien des § 7 Abs 1 und 2, die bisher noch nicht aufgeführt wurden]“

Das Vorschreiben der Ausstattung mit ausreichenden Finanz-, bzw. Eigenmitteln zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz und die diesbezügliche Konkretisierung per Verordnung ist jedenfalls sinnvoll. Was jedoch die Vorsorge zur Erfüllung allfälliger Schadenersatzverpflichtungen betrifft, sollte die Art dieser Vorsorge unbedingt bereits im Gesetz durch den Abschluß eines Versicherungsvertrages festgelegt werden. Wie nämlich Erfahrungen aus der Reisebürobranche gezeigt haben, ist der Konsument einzig bei Bestehen einer Versicherung wirksam auch im Falle einer Insolvenz des Vertragspartners abgesichert. Da bei Zertifizierungsdiensteanbietern allfällige Schadenersatzansprüche vor allem im Zusammenhang mit einem Systemfehler denkbar sind und dann vermehrte Ansprüche leicht zu einer Insolvenz führen können, sollte nur diese Art der Vorsorge zulässig sein, wobei die nähere Ausgestaltung der Verordnung vorbehalten bleibt. Im Hinblick auf eine mögliche Insolvenz des Diensteanbieters sollte jedenfalls auch ein unmittelbarer Rechtsanspruch gegen den Versicherer sichergestellt werden.

Es wird des weiteren vorgeschlagen, den Inhalt des Absatzes 6 in den § 11 zu verschieben (siehe dortige Anmerkungen).

Zu § 9 Abs 1 Z 2

Die Formulierung dieser Bestimmung berücksichtigt nicht, daß dem Zertifizierungsdiensteanbieter bestimmte offenkundige Umstände vielleicht auch bekannt sein müssen. Es wird daher angeregt, § 9 Abs 1 Z 2 wie folgt zu ändern: „2. *der Zertifizierungsdiensteanbieter vom Ableben des Signators oder sonst von der Änderung im Zertifikat bescheinigter Umstände weiß oder wissen hätte müssen,*“.

Zu § 11

Es wird vorgeschlagen, einen Absatz 2 anzuhängen, der inhaltlich im wesentlichen § 7 Abs 6 des vorliegenden Entwurfs entspricht. Es wird aber gleichzeitig angeregt, die Prüfung doch den Gerichten bzw. den Behörden zu überlassen und nur die Herausgabe der Dokumentation an diese zu regeln. Der Grund hierfür besteht darin,